

Allgemeine Bedingungen für die Anhängervermietung

1. Übergabe

Der Mieter erhält das o.g. Fahrzeug von NH-Anhänger, Goldberg 6, 35041 Marburg-Einhausen (im Folgenden Vermieter genannt) zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort. Das Fahrzeug wird im verkehrssicheren und einwandfreien Zustand an den Mieter übergeben. Etwa vorhandene Schäden werden im Mietvertrag dokumentiert.

2. Rückgabe

Der Mieter gibt den von innen gesäuberten Anhänger zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort dem Vermieter zurück. Die Reinigung ist nicht mittels Hochdruckreiniger durchzuführen. Erfolgt die Rückgabe früher als vereinbart, bleibt der Mietpreis unverändert. Bei verspäteter Rückgabe ist der Vermieter berechtigt, zusätzlich zu den anfallenden Tagessätzen von **35,00 €** einen Zuschlag von **10,00 €** für jeden weiteren angebrochenen Tag als pauschale Entschädigung zu verlangen. Der Zustand des Anhängers wird nach der Rückgabe überprüft. Eventuell vorhandene Schäden werden mit bekannten Schäden anhand der vor der Übergabe festgestellten und im Mietvertrag dokumentierten Daten abgeglichen.

3. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für jeden Schaden an dem vermieteten Anhänger, der auf ein schuldhaftes Verhalten des Mieters zurückzuführen ist. Der Mieter stellt den Vermieter im Innenverhältnis von jedweder Inanspruchnahme durch Dritte, die beim Betrieb des Anhängers durch den Mieter einen Schaden erlitten haben, vollumfänglich frei. Im Falle eines Schadens, bei dem der vermietete Anhänger beschädigt oder zerstört worden ist, haftet der Mieter auch für den dem Vermieter während der Dauer der Reparatur des beschädigten oder der Ersatzbeschaffung des zerstörten Anhängers entstehenden Mietausfalls. Der Vermieter ist in diesen Fällen berechtigt, pauschal für die Anzahl der Tage, die 50 % der tatsächlichen Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungsdauer ausmachen, pro Tag den Tagespreis in Höhe von **35,00 €** zu verlangen. Beiden Parteien des Mietvertrages bleibt nachgelassen, einen höheren bzw. einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

4. Mietpreise und Kautio

Der Mietpreis (s.u.) sowie eine Kautio von **300,00 €** sind bei Übergabe fällig.

Der Mietpreis berechnet sich nach folgender Stafflung:

Tagespreis (bis 24 Stunden)	35,00 €
1 x langes Wochenende (von Donnerstag 17:00 Uhr bis Sonntag 17:00 Uhr)	85,00 €
1 x Woche (7 x 24 Stunden)	210,00 €
pro angefangenem Tag verspäteter Rückgabe	10,00 €

5. Haftung des Vermieters

Steht dem Mieter das zu mietende Fahrzeug zum vereinbarten Übergabetermin nicht zur Verfügung, sei es als Folge eines Unfalls, wegen langwieriger Reparaturen und sonstiger nicht vorhersehbarer Umstände, haben beide Partner das Recht, diesen Vertrag zu kündigen. Im Falle dieser Kündigung erhält der Mieter etwa bis dahin geleistete Zahlungen unverzüglich zurück. Für den Ausfall des Anhängers und die daraus resultierende Unmöglichkeit der Übergabe an den Mieter am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit haftet der Vermieter nur bei Vorsatz. Eine weitergehende Haftung – auch für grobe Fahrlässigkeit – ist ausgeschlossen.

6. Mindestalter

Der Fahrer des Zugfahrzeuges muß seit mindestens einem Jahr in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse **3** oder **BE** (Pkw mit Anhänger) sein und das 21. Lebensjahr vollendet haben. Der Führerschein mit Personalausweis ist vor der Anhängerübergabe vorzulegen.

7. Auslandsfahrten

Fahrten in benachbarte europäische Länder sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter möglich.

8. Reinigungsgebühren

Wird bei Rückgabe des Anhängers festgestellt, daß der Mieter seinen Reinigungspflichten (siehe oben Pkt. 2) nicht oder nur teilweise nachgekommen ist, so erhebt der Vermieter eine zusätzliche Reinigungspauschale in Höhe von **30,00 €**

9. Reservierung und Rücktritt

Die Reservierung des Anhängers für einen bestimmten Termin ist verbindlich. Bei vom Mieter veranlaßten bzw. zu vertretenen Rücktritt vom Vertrag sind abhängig vom Zeitpunkt der Bekanntgabe an den Vermieter die folgenden Anteile der vereinbarten Mietkosten zu zahlen:

bis 14 Tage vor Mietbeginn	<input type="checkbox"/> 25 %
vierzehn bis sieben Tage vor Mietbeginn	<input type="checkbox"/> 50 %
weniger als sieben Tage vor Mietbeginn	<input type="checkbox"/> 80 %.

Dem Mieter bleibt es nachgelassen, einen geringeren Schaden aufgrund der Nichterfüllung des Vertrages nachzuweisen.

10. Schäden am Fahrzeug

Reparaturen darf der Mieter nur nach Absprache mit dem Vermieter ausführen lassen. Ohne Absprache oder absprachewidrig vorgenommene Veränderungen am Anhänger werden von einem Meisterbetrieb / einer Fachwerkstatt behoben. Die dabei anfallenden Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

11. Allgemeines

Der Mieter erhält den Anhänger mit im ordnungsgemäßen und fahrbereiten Zustand. Er verpflichtet sich, den Anhänger inklusive aller Auf- und Anbauten pfleglich zu behandeln und in dem Zustand zurückzugeben, wie er ihn übernommen hat. Der Anhänger wird zu Beginn der festgelegten Mietzeit am vereinbarten Ort an den Mieter übergeben. Der Mieter fährt das Fahrzeug selbst oder stellt und haftet für den Fahrer. Er ist dafür verantwortlich, daß der jeweilige Fahrer eine für das Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt. Vor der Fahrzeugübernahme erhält der Vermieter bzw. dessen Bevollmächtigter Einsicht in den Führerschein und Personalausweis des Mieters.

Bitte beachten Sie die Bestimmungen für die 100 km/h-Regelung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß der Mieter selbst für eine eventuelle Nichteinhaltung der Vorschriften haftbar ist.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke finden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

13. Gerichtsstand

Sofern rechtlich zulässig, ist für sämtliche Streitigkeiten und unabhängig vom jeweiligen Streitwert aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag das Amtsgericht Marburg sachlich und örtlich zuständig.

Marburg, den 01.01.2013
NH-Anhänger